

Merkblatt

Nachhaltige, naturnahe Waldnutzung



Nutzungsbewilligung und Anzeichnung

Jede Nutzung von Bäumen (ab 20 cm Durchmesser) bedarf einer Nutzungsbewilligung. Der Zweck dieser Bewilligung ist es, die verschiedenen Waldfunktionen mittel- und langfristig sicherzustellen. Es geht dabei insbesondere um die Baumartenzusammensetzung, die Stabilität des Baumbestandes, um besondere Naturwerte und die nachhaltige Holzproduktion.

Grundlage für die Nutzungsbewilligung ist die Anzeichnung des Holzschlages durch den zuständigen Förster. Bei einer jährlichen Nutzungsmenge von weniger als 10 m³ für den Eigenbedarf kann auf die Anzeichnung verzichtet werden (Entscheidung des Försters), nicht jedoch auf die Nutzungsbewilligung.

Anforderungen an den Waldbau

Im Normalwald

- Die Nutzungsmenge richtet sich nach dem vorhandenen Vorrat und dem Zuwachs.
- Eingriffe sind auf eine standortgerechte Bestockung (gemäss Standortkartierung und Waldbaukommentar) auszurichten.
- Der verbleibende Bestand ist zu schonen, insbesondere Jungwuchs und ökologisch besonders wertvolle Einzelbäume (Biotopbäume) oder Gruppen.
- Naturverjüngung ist grundsätzlich Pflanzungen vorzuziehen. Räumungen aller Bäume der Oberschicht ohne gesicherten Aufwuchs sollen im Normalfall kleiner als 10 Aren sein, ausnahmsweise können bis zu 50 Aren geräumt werden.
Für Spezialprojekte wie Eichenpflanzungen sind auch grössere Räumungen möglich. In besonderen Fällen (Sturmschäden, Borkenkäferbefall) orientiert sich die maximale Eingriffsfläche an den lokalen Waldverhältnissen.
- Verjüngungsflächen entlang von Weiden sind umgehend nach dem Holzschlag abzuführen, damit der Wald wieder standortsgerecht aufwachsen kann.
- Seltene Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sind zu schonen. Brut- und Setzzeiten sind zu beachten.
- Das Befahren von Waldboden ist nur auf Rückgassen erlaubt. Der Abstand der Rückgassen beträgt mindestens 20 m.
- Nachbarbestände sind zu schonen. Steilränder entlang von Parzellengrenzen erfordern das Einverständnis der Nachbarn (Windwurf-Risiko).
- Frisches Restholz und grüne Äste dürfen gemäss Luftreinhalte-Verordnung des Bundes nicht verbrannt werden (keine Mottfeuer).



Für eine Ausnahmegewilligung zum Verbrennen von Schlagabraum im Sommerhalbjahr ist ein Gesuch bei der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) einzureichen. Die chemische Behandlung von Rundholz darf im Wald und am Waldrand nur von Personen mit einem entsprechenden Fachausweis (Wald) und mit einer Anwendungsbewilligung eingesetzt werden. Entlang von Gewässern (3 m-Streifen), in Moor- und Riedgebieten sowie in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist eine Anwendung ausgeschlossen. Der Einsatz von Dünger ist im Wald nicht gestattet.

Im Besonderen Schutzwald und Besonderen Hochwasserschutzwald

- Bei allen Eingriffen ist der nationale Standard "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)" einzuhalten. Dieser definiert das Waldbauliche Ziel in Abhängigkeit von Waldstandort und massgebende Naturgefahr.
- Insbesondere gilt es die Baumartenzusammensetzung, die Grösse der Öffnungen, die Struktur und Stabilität des Waldbestandes sowie die Verjüngung zu berücksichtigen.
- Es sind generell hohe Stöcke zu belassen. Sie schützen vor Schneegleiten, Lawinenanrissen und Steinschlag. Zudem fördern sie die natürliche Verjüngung durch frühzeitiges Ausapern im Frühling. Fichten-Stöcke sind dabei zu entrinden (um gegen Borkenkäferbefall vorzubeugen).
- Sommerholzschläge vom 1. April bis 1. September (<1'000m ü. M.) respektive 1. April bis 1. August (>1'000m ü. M.) sind nur in Absprache mit dem Fachbereich Schutzwald möglich. Das Risiko für Verletzungen an den verbleibenden Bäumen und Folgeschäden durch Borkenkäfer ist gross.
- Der Revierförster trägt die Verantwortung für die Anzeichnung auf der gesamten Schutzwaldfläche.

Im Wald mit Naturvorrang

Die jeweiligen Schutzziele sind zu berücksichtigen. Der Revierförster trägt die Verantwortung für die Anzeichnung in den Naturvorrangflächen.

Übrige Interessen

Weitergehende Ansprüche an die Waldbewirtschaftung (z.B. in Erholungs- und Bildungswäldern) sind bei Bedarf mit den entsprechenden Interessengruppen zu klären.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Waldnutzung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Nov 2017